

RS UVS Steiermark 1994/10/21 30.10-101/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1994

Rechtssatz

Folgeschäden im Sinne des § 4 Abs 1 lit b StVO sind zu befürchten, wenn aufgrund eines Verkehrsunfalles ein totes (ausgewachsenes) Reh auf der Fahrbahn (gerade verlaufende Landesstraße, früher Morgen, Lage in der Mitte des rechten Fahrstreifens) liegenbleibt.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Absicherungspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at